



Nr. 1503

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 21.08.2023

Zweite Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Lehramt an Gymnasien“, „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Geistes- und Erziehungswissenschaften in der Sitzung am 12.07.2023 beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung am 16.08.2023 genehmigte Zweite Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für die Studiengänge „Lehramt an Gymnasien“, „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ mit dem Abschluss Master of Science hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Zweite Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Lehramt an Gymnasien“, „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ der Technischen Universität Braunschweig

Abschnitt I

Der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften (FK 6) hat in seiner Sitzung am 12.07.2023 folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Lehramt an Gymnasien“, „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ der Technischen Universität Braunschweig, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 14.09.2021 (TU Verkündungsblatt Nr. 1369), korrigiert durch hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 30.09.2021 (TU Verkündungsblatt Nr. 1369a), zuletzt geändert durch hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 29.09.2022 (TU Verkündungsblatt Nr. 1450), beschlossen:

1. In Anlage 1b) Fachspezifische Bestimmungen „Lehramt an Grundschulen“ wird unter der Überschrift „F Deutsch“ direkt folgender neuer Absatz eingefügt:
„Für Studierende mit Deutsch als Erst- oder Zweitfach sind folgende Nachweise Zulassungsvoraussetzung für das Abschlussmodul:
 - Kenntnisse einer Fremdsprache (s. § 8 Abs. 6)“
2. In Anlage 1c) Fachspezifische Bestimmungen „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ wird unter der Überschrift „H Deutsch“ direkt folgender neuer Absatz eingefügt:
„Für Studierende mit Deutsch als Erst- oder Zweitfach sind folgende Nachweise Zulassungsvoraussetzung für das Abschlussmodul:
 - Kenntnisse einer Fremdsprache (s. § 8 Abs. 6)“
3. Anlage 5) „Aufstellung der Module“, Lehramt an Gymnasien (Reakkr 2020) wird wie folgt geändert:
 - a. Unter „Lehramt an Grundschulen“ gibt es folgende Änderungen:
 - aa. Unter „6. Deutsch – Erstfach“ wird folgendes geändert:
 - aaa. Im Modul „M1 (Gym): Vertiefung Fachwissenschaft“ wird unter „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:“ der Satz „Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und bestandene Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Satz „Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, wobei in der einen nur ein Teilnahmenachweis zu erbringen ist, in der anderen eine Prüfungsleistung“.
 - bbb. Im Modul „M2 (Gym): Vertiefung Sprach- und Literaturdidaktik“ wird unter „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:“ der Satz „Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen und bestandene Prüfungsleistung“ ersetzt durch den Satz „Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, wobei in der einen nur ein Teilnahmenachweis zu erbringen ist, in der anderen eine Prüfungsleistung“.
 - bb. Unter „7. Deutsch – Zweitfach“ wird folgendes geändert:
 - aaa. Im Modul „M1 (Gym): Vertiefung Fachwissenschaft“ wird unter „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:“ der Satz „Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und bestandene Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Satz „Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, wobei in der einen nur ein Teilnahmenachweis zu erbringen ist, in der anderen eine Prüfungsleistung“.
 - bbb. Im Modul „M2 (Gym): Vertiefung Sprach- und Literaturdidaktik“ wird unter „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunk-

- ten:“ der Satz „Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen und bestandene Prüfungsleistung“ ersetzt durch den Satz „Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, wobei in der einen nur ein Teilnahmenachweis zu erbringen ist, in der anderen eine Prüfungsleistung“.
- ccc. Im Modul „A11: Weiterführende Aspekte der Literatur- und Sprachwissenschaft“ wird unter „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:“ der Satz „Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und bestandene Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Satz „Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, wobei in der einen nur ein Teilnahmenachweis zu erbringen ist, in der anderen eine Prüfungsleistung“.
- cc. Unter „8. Deutsch - Zweitfach mit Erstfach Kunst“ wird folgendes geändert:
- aaa. Im Modul „M1 (Gym): Vertiefung Fachwissenschaft“ wird unter „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:“ der Satz „Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und bestandene Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Satz „Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, wobei in der einen nur ein Teilnahmenachweis zu erbringen ist, in der anderen eine Prüfungsleistung“.
- bbb. Im Modul „M2 (Gym): Vertiefung Sprach- und Literaturdidaktik“ wird unter „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:“ der Satz „Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen und bestandene Prüfungsleistung“ ersetzt durch den Satz „Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen, wobei in der einen nur ein Teilnahmenachweis zu erbringen ist, in der anderen eine Prüfungsleistung“.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.